

a. 7. Aug. 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 9 Regelungsgesetz, § 2 der 3. Durchführungsverordnung zum RegGes.

Leitsatz:

Hat ein Arbeiter oder Angestellter nach Erlaß eines ihm die Rechte aus dem Regelungsgesetz aberkennenden Bescheides gemäß § 2 der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben, so hat das Arbeitsgericht nicht in der Art eines Verwaltungsgerichtes zu prüfen, ob der Bescheid nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften ordnungsmässig ergangen ist, sondern es hat sachlich zu prüfen, ob dem betreffenden Arbeiter oder Angestellten die Rechte aus dem Regelungsgesetz abzuerkennen sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 283/54

Urteil des BAG vom 7. August 1956

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 283/54

3 (2) Sa 209/53 (Kiel)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 7. August 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

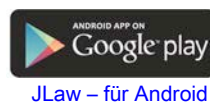
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 12. Mai 1954 - 3 (2) Sa 209/53 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Dezember 1933 ab Gehilfe und vom 11. Januar 1940 ab mit Rückwirkung auf den 1. Dezember 1933 dienstordnungsmässiger Angestellter der Allgemeinen Ortskrankenkasse in T . Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (Regelungsgesetz) vom 11. Mai 1951 (BGBI. I 307) erhielt der Kläger von dem für seine Unterbringung und Versorgung zuständigen Beklagten ein Übergangsgeld und zwar, da der Kläger eidesstattlich versichert hatte, er sei von 1925 bis 1936 Verwaltungsassistent und von da ab bis zum Zusammenbruch Verwaltungssekretär gewesen, ein wesentlich höheres Übergangsgeld, als ihm zustand. Zufolge dieser falschen eidesstattlichen Versicherung und des fortlaufenden Bezuges eines zu hohen Übergangsgeldes ist der Kläger vom Schöffengericht in Flensburg durch rechtskräftiges Urteil vom 22. Juli 1952 - 2b Ms 70/52 - wegen fortgesetzten Betruges zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Unter Hinweis auf diese Verurteilung hat der Beklagte durch Bescheid vom 15. November 1952 dem Kläger gemäß § 2 der 3. Durchführungsverordnung vom 7. April 1952 zu § 9 des Regelungsgesetzes die Rechte aus dem Regelungsgesetz aberkannt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger vor dem Arbeitsgericht Klage erhoben auf Feststellung, daß seine Rechte aus dem Regelungsgesetz fortbeständen. Das Arbeitsgericht hat aus der Erwägung, daß wegen der Straftaten des Klägers die Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz gerechtfertigt sei, die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Berufungsantrage des Klägers, festzustellen, daß der Bescheid des Beklagten vom 15. November 1952 nichtig sei, durch das angefochtene Urteil entsprochen, und zwar mit der Begründung, daß der Bescheid nicht von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassen sei. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.



Entscheidungsgründe:

Der Ansicht des angefochtenen Urteils, daß der dem Kläger die Rechte aus dem Regelungsgesetz aberkennende Bescheid des Beklagten vom 15. November 1952 als ein nicht von der obersten Landesbehörde erlassener Bescheid nichtig sei, vermochte der Senat nicht zu folgen.

Auszugehen ist von der Rechtsnatur der vor den Arbeitsgerichten nach § 2 Ziff. 4 der 3. Durchführungsverordnung vom 2. April 1952 zu § 9 des Regelungsgesetzes zu erhebenden Klage.

Bei dieser Klage handelt es sich nicht, wie das Landesarbeitsgericht nach seinen Ausführungen über die Gesetzmässigkeit der Verwaltung anzunehmen scheint, um eine Art Verwaltungsstreitverfahren, das um die Aufhebung eines angeblich fehlerhaften Verwaltungsaktes gegen die Verwaltungsbehörde, die ihn erlassen hat, geführt wird, sondern um ein echtes arbeitsgerichtliches Verfahren, das der verdrängte Arbeitnehmer gegen diejenige juristische Person führt, die an Stelle des früheren nicht mehr vorhandenen Dienstherrn die Arbeitgeberverpflichtungen des Regelungsgesetzes zu erfüllen hat. Wenn der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 10. Dezember 1954 - OS I 108/53, Öffentliche Verwaltung 1955, 301 - dagegen die Ansicht vertritt, daß die Eröffnung des Klageweges vor den Arbeitsgerichten, wie sie die 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz vom 7. April 1952 für Arbeiter und Angestellte vornimmt, unzulässig sei, weil es sich nicht nur bei den Beamten, sondern auch bei den ihnen nach § 52 Reg.Ges. gleichgestellten Arbeitern und Angestellten um Verwaltungsstreitigkeiten handele, so konnte sich der Senat dem nicht anschliessen. Vielmehr ist umgekehrt aus den die Klage vor den Arbeitsgerichten zulassenden Bestimmungen der 3. Durchführungsverordnung zu folgern, daß sich an die dort aufgezählten Vorentscheide der Dienstbehörden kein um die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten geführtes Verwaltungsstreitverfahren anschliessen sollte, sondern ein echtes arbeitsrechtliches Streitverfahren zwischen einem Arbeitnehmer und der als Arbeitgeber fungierenden Behörde um die sachliche Berechtigung der Gleichstellung (§ 4), der Zurückstufung (§ 7) und Entlassung aus dem Status eines 13ler (§ 9), vergleichbar etwa dem Klageverfahren nach dem Kündigungsschutzgesetz.



So hat denn auch im Gegensatz zu dieser Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1950 - II C 226/53, AP Nr. 6 zu § 52 des Regelungsgesetzes - sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei den Klagen verdrängter Arbeiter und Angestellten nach dem Regelungsgesetz um echte arbeitsrechtliche Streitigkeiten handele, für die mit Recht der Klageweg vor den Arbeitsgerichten eröffnet worden ist. Im gleichen Sinne hat das Bundesarbeitsgericht bisher stets entschieden (vgl. Urteil vom 16. Dezember 1954 in 2 AZR 58/54, BAG 1, 205, und vom 16. Mai 1955 in 2 AZR 22/55, BAG 2, 81); von dieser ständigen Rechtsprechung abzuweichen hat der Senat keine Veranlassung gesehen.

Handelt es sich hiernach nun aber bei dem durch § 2 der 3. Durchführungsverordnung vom 7. April 1952 zum Regelungsgesetz eröffneten Klageweg vor den Arbeitsgerichten nicht um ein verwaltungsrechtliches Streitverfahren, sondern um ein echtes arbeitsrechtliches Streitverfahren zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in dem um die sachliche Berechtigung der Aberkennung der Rechte eines 13lers gestritten wird, so steht nicht im Vordergrund die Nachprüfung, ob der Vorbescheid verwaltungsmässige Mängel aufweist; insbesondere ist nicht seine Anfechtbarkeit nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Vielmehr haben die Arbeitsgerichte, wenn nicht offensichtliche Nichtigkeit vorliegt, den Bescheid als erlassen hinzunehmen und sodann nachzuprüfen, ob mit Recht oder zu Unrecht die Rechte aus dem Regelungsgesetz aberkannt worden sind. Das ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Regelung, die in Anlehnung an § 9 des Regelungsgesetzes durch die 3. Durchführungsverordnung geschaffen worden ist. Denn während den Beamten z. Wv. die Rechte aus dem Regelungsgesetz nur durch förmliches Disziplinarverfahren genommen werden können, soll für die nach § 52 des Regelungsgesetzes ihnen gleichgestellten Arbeiter und Angestellten ein arbeitsgerichtliches Klageverfahren dieses Disziplinarverfahren ersetzen. Die rechtsstaatliche Garantie, die die 3. Durchführungsverordnung den einem Beamten z. Wv. gleichgestellten Arbeitern und Angestellten gewährt, liegt weniger in der Auswahl der Stelle, die den Vorbescheid zu erlassen hat, als vielmehr in dem



diesem Vorbescheid nachfolgenden arbeitsgerichtlichen Verfahren, in dem-ähnlich wie für Beamte im Disziplinarverfahren - geprüft werden soll, ob eine Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz zu erfolgen hat oder nicht. Darin liegt die Bedeutung und der Sinn des arbeitsgerichtlichen Klageverfahrens, nicht etwa darin, nach Art eines Verwaltungsstreitverfahrens nachzuprüfen, ob der Vorbescheid allen verwaltungsrechtlichen Vorschriften gemäß ergangen ist. Eine solche Nachprüfung wäre dem arbeitsgerichtlichen Verfahren wesensfremd. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Vorbescheid offensichtlich nichtig ist.

Eine solche offensichtliche Nichtigkeit weist der Bescheid des Beklagten vom 15. November 1952 nicht auf.

Allerdings ist der Aberkennungsbescheid nach der 3. Durchführungsverordnung von der obersten Dienstbehörde zu erlassen; das ist nach § 60 des Regelungsgesetzes die oberste Landesbehörde, also in Schleswig-Holstein der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene. Dieser hat den Bescheid vom 15. November 1952 allerdings nicht selbst unterzeichnet, hat aber entscheidend an seinem Zustandekommen mitgewirkt. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesarbeitsministers vom 18. Juni 1951 - IVa 7 2815/51 - sind zwar in Schleswig-Holstein von dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene zusammen mit dem Landesfinanz- und Innenminister durch gemeinsamen Erlaß vom 14. März 1952 als oberste Dienstbehörde im Sinne des Regelungsgesetzes für die verdrängten Angehörigen der Sozialversicherungsträger diejenigen Versicherungsträger und Landesverbände bestimmt, welche die Unterbringung und Versorgung dieser Personen durchführen, und damit im vorliegenden Fall die Beklagten für den Kläger. Jedoch ist in diesem Erlaß vorgesehen, daß Entscheidungen aus §§ 4 und 7 des Regelungsgesetzes nur nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ministers ergehen dürfen. Diesem Erlaß entsprechend ist auch hier für die Aberkennung der Rechte aus § 9 des Regelungsgesetzes vorgegangen worden. Wie der Beklagte bereits in seinem Klageerwiderungsschriftsatz vom 15. Dezember 1952 - z.T. wörtlich zitierend - vorgetragen hat, hat der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene unter dem 12. November 1952 den Beklagten angewiesen, dem Kläger die Rechte aus dem Regelungsgesetz abzuerkennen. Die Entscheidung der obersten Landesbehörde ist also gerade hier erhalten geblieben.



Unter diesen Umständen ist der Bescheid vom 15. November 1952 rechtsgültig. Zum mindesten ist er nicht offensichtlich nichtig, vielmehr muß er von den Arbeitsgerichten, denen eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung auf eine etwaige verwaltungsrechtliche Anfechtbarkeit des Vorbescheides nicht übertragen ist, als gültig erlassen hingenommen werden. Dieser Bescheid eröffnet, selbst wenn ihm verwaltungsrechtliche Mängel anhaften sollten, doch auf jeden Fall den Weg der Klage vor den Arbeitsgerichten, von denen dann sachlich nachgeprüft werden muß, ob dem Kläger die Rechte aus dem Regelungsgesetz abzuerkennen sind oder nicht.

Da das Landesarbeitsgericht eine solche Prüfung noch nicht vorgenommen hat, musste das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Denecke

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Raabe

Hartmann

